



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels. § 13

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten⁵⁹⁾. Der Sachsenspiegel⁶⁰⁾ kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen⁶¹⁾. Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds⁶²⁾. Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edeling, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung^{62a)}.

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 520 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53\frac{2}{3}$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17\frac{8}{9}$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begriffliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand“ S. 87 ff.

Erklärung ist m. E. auch die einzige, die möglich ist. Die Wergeldziffern waren konventionelle Größen und deshalb sehr beständig. Erst Änderungen des Münzwesens, der Übergang zur Silbermünze und dann die Münzentwertung des späteren Mittelalters haben, wie namentlich das friesische Beispiel zeigt, zu einer Änderung und zwar bei der Münzentwertung zu einer Erhöhung der Zahlen geführt. Die karolingischen Beträge haben sich nicht nur in Friesland erhalten, sondern überall wo die Vergleichung möglich ist^{62b}). Für das Verschwinden des hohen Wergelds kommen numismatische Gründe nicht in Betracht. Die Münzentwertung könnte eine Erhöhung erklären, aber nicht die Herabsetzung auf ein Drittel. Welche Ursache könnte sonst in Frage kommen?

3. R. Schröder half sich auf Grund seiner Fürstentheorie mit der Annahme, daß die altsächsischen Edelinges ausgestorben seien. Für jeden, der wie Lintzel erkannt hat, daß wir in den Edelingen die Altfreien des sächsischen Stammes vor uns haben, kommt diese Annahme des Aussterbens gar nicht in Frage und sie kann nicht durch eine andere ersetzt werden. Wer in den Edelingen Altfreie sieht, muß auch in den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihre Rechtsnachfolger erkennen und in dem Wergelde der Schöffenbaren das volkrechtliche Wergeld des altsächsischen Edelings. Aber dieses Wergeld ist, wie gesagt, nur ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Lintzel mußte sich daher zu der Annahme entschließen, daß dem herrschenden Stande, der auch im Stellingaaufstande gesiegt hatte, durch eine spätere Rechtsänderung zwei Drittel der ihm nach altem Volksrechte gebührenden Bußen genommen worden ist, während die Bußen der unteren Stände ungemindert blieben, so daß eine völlige Änderung der Verhältniszahlen, eine Erniedrigung der Edelinges vorliegen würde⁶³). Aber die Annahme einer Entrechtung ist ausgeschlossen, denn nicht nur die Rechtsgliederung hat fortbestanden, sondern auch die soziale Stellung der Edelinges. In der Zwischenzeit bis zum Sachsenspiegel gehören alle Machtträger, alle großen Vasallen, alle hohen Reichsbeamten dem Stande der Edelinges an. Die Edelinges haben die soziale und politische Herrschaftsstellung behalten. Wie sollen sie ihr Geburtswergeld verloren haben? Welche Macht wäre imstande gewesen einen solchen Schlag gegen den herrschenden Stand zu führen. Eine

62b) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I S. 587.

63) Vgl. über die Entrechtungsannahme Standesgliederung S. 145 ff.

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsenpiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelingelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder $6\frac{2}{3}$ Pfund. Der Sachsenpiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 51) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelingelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelingelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelingelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingelingswergeldern

hervorgeht, durch eine allgemeine Anwendung der Bußen für Edelingstaten ersetzt worden ist (vgl. u. S. 88). Dann beziehen sich die beiden überlieferten Zahlen des Latenwergelds auf verschiedene Tatbestände. Das Wergeld der Lex galt nur für die Latentat. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist aus der Buße für Edelingstat hervorgegangen. Die Pflichtzahlen von Edeling und Late verhielten sich wie 12:4 (vgl. unten S. 91). Folglich hätte die Zahl des Sachsenspiegels in Ermangelung sonstiger Gegenwirkung dreimal so groß sein müssen, als die der Lex. Wenn sie trotzdem gleich ist, so kann sich dies nur durch eine Gegenwirkung erklären, welche den Unterschied wieder ausgeglichen hat. Die Ausgleichung konnte nur durch eine Drittelung erfolgt sein, wie wir sie bei den Edelingen beobachtet haben. Die Drittelung würde daher bei Annahme der Doppelstufung durch die Gleichheit der Wergeldzahlen bei den Laten ebenso erwiesen sein, wie durch die Verschiedenheit der Zahlen bei den Edelingen. Da die Annahme der Doppelstufung, wie unten dargetan werden soll, durch selbständige Anhaltspunkte geboten ist, so verdient die zweite Erklärung den Vorzug. Der karolingische Sonderfrieden ist in Sachsen ebenso wie in Friesland nicht nur den Edelingen zugute gekommen, sondern auch den unteren Ständen.

5. Die Zusammenfassung der Erwägungen in § 12 und § 13 ergibt, daß die Zahl der Lex das Ergebnis einer zeitweiligen Verdreifachung ist. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo auch die Sachsen das gemeindeutsche Wergeld von 160 Schillingen Privatbuße hatten, und sie sind später zu diesem Wergeldniveau zurückgekehrt. Wann ist diese zeitweilige Verdreifachung erfolgt? Schon die Zubilligung eines Wergelds von 160 Schillingen an den Saxo in Titel 36 der Lex Ribuarica spricht dafür, daß auch in der karolingischen Zeit der einfache Betrag als das volkrechtliche Wergeld galt. Damit würde die Verdreifachung durch einen lokalen Ausnahmezustand vereinbar sein. Ausschlaggebend ist die Herrschaft des Ausnahmezustands in Friesland zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Saxonum. Dadurch schließt sich die Lücke unserer Erkenntnis. Die Verdreifachung des sächsischen Wergelds ist mit der friesischen gleichzeitig und deshalb auf die Unterwerfungspolitik Karls zurückzuführen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß die drei Schlußfolgerungen, die wir besprochen haben, zwar zu demselben Ergebnisse führen, aber in ihrem Aufbau voneinander unabhängig sind. Sie

beruhen auf getrennten Beobachtungen, so daß das Vorliegen einer gemeinsamen Fehlerquelle ausgeschlossen ist.

Zu diesen drei allgemeinen Ergebnissen treten gleichfalls unabhängige Einzelstellen, von denen ich das salische Münzkapitular von 816, das auch nach anderen Richtungen von Interesse ist, nochmals und eingehender besprechen will.

B. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 14.

1. Das salische Münzcapitulare von 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert⁶⁴⁾: Erste Fassung: *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solvantur solidi.* In der zweiten Fassung lautet die Ausnahme wie folgt: *excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.*

2. Die Hauptnorm der Vorschrift enthält eine Herabsetzung der salischen Bußen, die aber bei einem Streite mit einem Friesen und einem Sachsen nicht eintreten soll. Diese Ausnahme erklärt sich durch die Geltung des Personalstatuts in der fränkischen Periode. Nach dem Personalstatute war für die Bußzahlung das persönliche Recht des Geschädigten maßgebend. Gelegenheit zu einem Streite zwischen den Saliern und ihren Nachbarn war durch die Eroberung Karls und die Überführung von Sachsen in das Frankenreich in großem Umfange gegeben. Wenn nun der Salier bei einem solchen Streit ein höheres Wergeld haben sollte, als bei dem Streite mit Stammesgenossen oder mit anderen Stämmen, so kann der Grund zu dieser Ausnahme nur in der Rücksichtnahme auf die Höhe desjenigen Wergelds gelegen haben, das Saxo und Friso bei der Beschädigung durch einen Salier nach ihrem eigenen Stammesrechte zu fordern hatten. Es ist sehr zu bedauern, daß Lintzel diese wichtige Norm m. W. gar nicht berücksichtigt, denn sie ist für seine Leitsätze von besonderer Bedeutung^{64a)}. Schon dann, wenn man von

64) M. G. Cap. I, S. 268, dazu I, S. 269. Ständeproblem, S. 258 ff.

64a) Die Vorschrift hat auch eine Bedeutung für die fränkische Münzgeschichte, auf die ich kurz hinweisen will. Die bis zum Erlasse des Gesetzes geltende Bewertung der in der Lex Salica verwendeten Bußschil-